



L a n d e s f o r s t

Mecklenburg-Vorpommern

- Anstalt des öffentlichen Rechts -



Rahmenvereinbarung über die Erbringung forstlicher Dienstleistungen im Forstamt Rothemühl

Zwischen

der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts, Fritz-Reuter-Platz 9, 17139 Malchin, vertreten durch den Vorstand Herrn Manfred Baum, hier vertreten durch den Leiter des Forstamtes Rothemühl, Herrn Peter Neumann, Dorfstr. 1a, 17379 Rothemühl

und

- Auftraggeber -

- Auftragnehmer -

wird folgende Rahmenvereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Erbringung von Leistungen im Bereich der Holzernte und / oder Rückung im Forstamt Rothemühl über den Zeitraum der Vereinbarung. Die Leistungserbringung erfolgt im Abrufverfahren.
2. Die Rahmenvereinbarung erfasst die folgenden Leistungsbilder, die im vorbenannten Vergabeverfahren als getrennte Fachlose ausgeschrieben werden:

Fachlos 1: Maschineller Holzeinschlag /Raupenharvester und Rückung in den Revieren Mewegen, Theerofen, Hammelstall, Nettelgrund, Grünhof und Rothemühl

Fachlos 2: Maschineller Holzeinschlag/ Harvester und Rückung in den Revieren Löcknitz, Mewegen, Theerofen, Hammelstall, Nettelgrund und Rothemühl

Fachlos 3: Motormanueller Holzeinschlag und Rückung im Revier Hammelstall

3. Diese Rahmenvereinbarung wird mit dem Auftragnehmer geschlossen, der im Zuge der Ausschreibung des Auftraggebers Holzernte mit Rückung im Forstamt Rothemühl mit der Vergabe-Nr. S13/7473.16-6-Vergabe 2019 den Zuschlag für folgende Teillose: ----- (entsprechend der Aufteilung in den Vergabeunterlagen) erhalten hat.



4. Auf Grundlage des Vergabeverfahrens und dieser Rahmenvereinbarung wird von dem Auftragnehmer die Leistungserbringung zu den Bedingungen die sich aus dem Angebot des Auftragnehmers in dem vorbenannten Vergabeverfahren ergeben abgerufen.
5. In den Ausschreibungsunterlagen zum vorbenannten Vergabeverfahren wird das Einschlags- und / oder Rückevolumen angegeben, welches während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung in den einzelnen Fachlosen voraussichtlich anfällt. Hierbei handelt es sich um einen unverbindlichen Orientierungswert der unter- und überschritten werden kann. Insbesondere im Kalamitätsfall oder wegen anderer nicht vorhersehbarer Ereignisse kann es zu starken Abweichungen von diesen Orientierungswerten kommen.
6. Die Vergabeunterlagen aus der Ausschreibung des Auftraggebers Holzernte im Forstamt Rothemühl mit der Vergabe-Nr. S13/7473.16-6-Vergabe 2019 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2

Abruf von Leistungen

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen, welche er im Vergabeverfahren beboten hat und auf die er den Zuschlag erhalten hat, abrufbereit vorzuhalten.
2. Der Auftraggeber ruft die Erbringung der Leistungen der Fachlose 1, 2, und 3 spätestens 30 Werkzeuge vor Quartalsbeginn bei dem Auftragnehmer durch schriftliche Aufforderung zur Leistungserbringung ab.
3. Die Aufforderung zur Leistungserbringung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit keiner Bestätigung durch den Auftragnehmer.
4. Die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer hat innerhalb des im Abruf bezeichneten Quartals zu erfolgen.

§ 3

Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer ist zur Erbringung der Leistung entsprechend seinem Angebot im Zuge des Vergabeverfahrens verpflichtet.
2. Der vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungsumfang im Rahmen eines Teilloses ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung, dem Angebot des Auftragnehmers, der schriftlichen Aufforderung zur Leistungserbringung und dieser Rahmenvereinbarung.
3. Die abgerufene Leistung darf erst nach Arbeitseinweisung durch den jeweils zuständigen Revierleiter erbracht werden.



4. Bei Abruf von mehreren Leistungen wird die Reihenfolge der Ausführungen mit der schriftlichen Aufforderung festgelegt.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die jeweils abgerufenen Leistungen vollständig und termingerecht zu erfüllen. Bei kombiniertem Einschlags- und Rückeauftrag hat der Auftragnehmer für eine zeitnahe Rückung des von ihm aufgearbeiteten Holzes zu sorgen.
6. Kommt der Auftragnehmer diesen Pflichten nicht nach, ist der Auftraggeber nach einmaliger erfolgloser Aufforderung unter Nachfristsetzung berechtigt, diese Leistungen von Dritten ausführen zu lassen. Dabei gegebenenfalls anfallende Mehrkosten werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

§ 4

Rechte und Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber und der von ihm benannte Ansprechpartner sind jederzeit berechtigt Weisungen für die Ausführung der Arbeiten zu erteilen, ihren Fortgang zu kontrollieren und Mängel zu beanstanden.
2. Vorgefundene Mängel sind vom Auftragnehmer unverzüglich zu beheben. Werden Mängel nicht beseitigt oder erst später entdeckt ist der Auftraggeber unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, den entstandenen Schaden dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch offene Ansprüche des Auftragnehmers bestehen, so ist der Auftraggeber berechtigt, diese um den entstandenen Schaden zu kürzen.
3. Das Vermessen und Nummerieren des Holzes obliegt dem Auftraggeber. Wünscht der Auftragnehmer eine gemeinsame Holzaufnahme, so werden hierfür durch den Auftraggeber zwei Terminvorschläge gemacht. Kommt keine Einigung auf einen gemeinsamen Termin zustande, setzt der Auftraggeber einen Termin fest. Dem Auftragnehmer steht es frei diesen wahrzunehmen.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten aus wichtigem Grund kurzzeitig zu unterbrechen. Dies betrifft insbesondere extreme Wetterlagen oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse, die eine zeitweilige Unterbrechung zwingend erforderlich machen. Die für die Leistungserbringung jeweils vereinbarten Fristen sind in diesem Falle entsprechend zu verlängern.
5. Der Auftraggeber hat zu Beginn der Arbeiten eine Arbeitseinweisung vorzunehmen. Hierbei hat er mindestens
 - die Aushaltungskriterien der Sortimente
 - der Arbeitsort und Arbeitsumfang
 - Rettungspunkte
 - die Notwendigkeit des Einsatzes von Bändern
 - besondere Gefährdungen wie z.B. öffentliche Wege, Kalamitätsbeständean den Auftragnehmer bekanntzugeben bzw. zu übergeben.



§ 5

Vertragsstrafen bei Mängeln

1. In Ergänzung der sich aus Nr. 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Unternehmereinsatz in den Wäldern der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern (AGB-U Landesforst M-V) ergebenden Vertragsstrafen vereinbaren die Parteien die nachfolgenden Regelungen für den Fall von Mängeln bei der Auftragsausführung.
2. Dem Auftragnehmer wird grundsätzlich zunächst die Möglichkeit zur Mangelbeseitigung eingeräumt. Erfolgt diese nicht bzw. nicht ausreichend oder ist es der Natur der Sache nach nicht möglich den Mangel zu heilen, werden folgende Vertragsstrafen in Ergänzung der AGBU-Landesforst MV angewandt:
 - mangelhafte Polterqualität insbes. beim Kurzholz:
10 % des für das bemängelte Polter fälligen Rückeentgelts.
 - deutliche Fällschäden am verbleibenden Bestand insbes. verwertbaren Unterstand:
bei beschädigten Z-Bäumen: 150,- € je Baum
bei Unterstand: 1,- € je m²
wenn die Schädigung vermeidbar gewesen wäre
 - unzweckmäßige Fälltechnik / -technologie die das geerntete Holz entwertet:
Wertdifferenz zwischen dem angefallenen und dem möglichen Sortiment
 - mangelhafte Holzaushaltung mit deutlichem Wertverlust:
Wertdifferenz zwischen dem ausgehaltenen und dem möglichen Sortiment
 - zu geringe Aufarbeitungsintensität:
20 € je Festmeter nicht aufgearbeiteten Derbholzes oberhalb der im Leistungsverzeichnis angegebenen Grenzwerte
3. Überschreitet der Auftragnehmer, aus Gründen die er zu vertreten hat, die Frist zur Leistungserbringung gemäß § 2 Nr. 4 dieser Vereinbarung, kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Abhängigkeit von der Holzmenge des konkreten Abrufes erheben:
 - bei Abrufmengen < 500 Fm: 50,- € je Werktag
 - bei Abrufmengen von 500 -1.000 Fm: 100,- € je Werktag
 - bei Abrufmengen über 1.000 Fm: 150,- € je Werktag

Maximal kann je Abruf eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,- € für Fristüberschreitung angesetzt werden.

§ 6

Ansprechpartner

1. Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten einen Einsatzleiter / Ansprechpartner zur Beaufsichtigung der Arbeiten. Die benannte Person muss bei der Durchführung der Arbeiten auf der Fläche anwesend oder

zumindest während dieser Zeit ständig erreichbar sein. Ansprechpartner für Fragen der fachlichen Durchführung sind:

seitens des Auftraggebers:

Revier Löcknitz:	Herr Michael Scholz
Tel.:	0173 300 9283
E-Mail:	Michael.Scholz@lfoa-mv.de
Revier Mewegen:	Herr Torsten Dinse
Tel.:	0173 300 9266
E-Mail:	Torsten.Dinse@lfoa-mv.de
Revier Theerofen:	Herr Hans-Joachim Heuer
Tel.:	0173 300 9251
E-Mail:	Hans-Joachim.Heuer @lfoa-mv.de
Revier Hammelstall:	Herr Michael Hock
Tel.:	0173 300 9301
E-Mail:	Michael.Hock@lfoa-mv.de
Revier Nettelgrund:	Herr Jens Milke
Tel.:	0173 300 9309
E-Mail:	Jens.Milke@lfoa-mv.de
Revier Grünhof:	Herr Marco Liefhold
Tel.:	0173 300 9383
E-Mail:	Marco.Liefhold@lfoa-mv.de
Revier Rothemühl:	Herr Uwe Kersten
Tel.:	0173 300 9424
E-Mail:	Uwe.Kersten@lfoa-mv.de

seitens des Auftragnehmers:

Herr/ Frau: _____
Tel./ -Fax: _____
E-Mail: _____

2. Eine Änderung des Ansprechpartners ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Abnahme und Vergütung

1. Eine Abnahme erfolgt gemäß den AGB-U der Landesforst MV, mittels der entsprechenden Abnahmeprotokolle. Die Abnahme erfolgt zeitnah nach Erbringung der Leistung unter Teilnahme von Auftraggeber und Auftragnehmer bzw. der jeweiligen Ansprechpartner. Jeder Vertragspartner trägt die hiermit verbundenen Kosten und Auslagen bei der Abnahme selbst.



2. Die Abrechnung für alle Sortimente außer LAS , welche im Werkseingangsmaß abgerechnet wird, erfolgt nach Waldmaß. Die Abrechnung LAS erfolgt nach 80% Abschlag des Waldmaßes und Differenzabrechnung nach Eingang Werkseingangsmaß. Der Auftragnehmer erhält nach Abschluss der Vermessung und des Verkaufes eine schriftliche Information über die vom ihm aufgearbeiteten Holzmengen und Sortimente in Form einer Rechnungsgrundlage aus den Holzbüchern ABIES-8. Sollte der Zeitraum zwischen Holzaufnahme und Holzverkauf den Zeitraum von 21 Tagen (mit Ausnahme LAS im Werkseingangsmaß) überschreiten, hat der Auftragnehmer nach Aufforderung Anspruch auf Abrechnung im Waldmaß.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur hiebs- und losweisen Rechnungserstellung und Rechnungslegung nach erfolgter Leistung.
4. Für die Rechnungslegung gelten die in dem Angebot des Auftragnehmers i. V. m. den Vergabeunterlagen vereinbarten Preise auf die der Zuschlag erteilt wurde.

§ 8

Vertraulichkeit / Geheimhaltung

1. Die Vertragsparteien behandeln alle gegenseitig zugänglich gemachten Informationen technischer und geschäftlicher Art, sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse – auch nach Ablauf der Vertragslaufzeit – vertraulich.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert dem Vertragspartner zurückzugeben.

§ 9

Arbeits- und Gesundheitsschutz

1. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten.
2. Ist der Auftragnehmer mit der Lieferung von Arbeitsmitteln, Ausrüstungen oder Arbeitsstoffen beauftragt, hat er im Rahmen seines Auftrages die für Sicherheit und Gesundheitsschutz einschlägigen Anforderungen einzuhalten.
3. Der weitere / genaue Inhalt und Umfang der Verpflichtung des Auftragnehmers zur Berücksichtigung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ergibt sich aus den AGB-U Landesforst MV und der Anlage zur Sicherstellung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, die Bestandteil des Vertrages und vom Auftragnehmer gesondert zu unterschreiben ist.



§ 10

Vertragslaufzeit / Verlängerungsoption

Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beginnt am 02. Januar 2020 und endet am 30. November 2020.

§ 11

Außerordentliche Kündigung

Der Auftraggeber kann das Vertragsverhältnis zum Auftragnehmer unbeschadet seiner gesetzlichen Rechte fristlos kündigen, wenn

1. der Auftragnehmer seine vertraglichen oder sonstigen Verpflichtungen so schwerwiegend verletzt, dass dem Auftraggeber ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Gleiches gilt bei wiederholten Pflichtverletzungen.
2. gegen oder durch den Auftragnehmer ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder gegen den Auftragnehmer das Zwangsvollstreckungsverfahren betrieben wird.

§ 12

Sonstiges / Vertragsbestandteile

1. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Vertrages.
2. Gerichtsstand ist 17139 Malchin.
3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Vertrag im Falle der Unwirksamkeit einzelner / mehrerer Bestimmungen im Übrigen Bestand haben soll. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung(en) tritt / treten diejenige(n) Regelung(en), die nach dem mutmaßlichen Willen der Parteien ihrem Inhalt und Zweck nach am nächsten kommt / kommen.
4. Es gelten die Regelungen der VOL / B in der jeweils gültigen Fassung, letzte Fassung 2009, ergänzend.
5. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Unternehmereinsatz in den Wäldern der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts (AGB-U Landesforst M-V) in der jeweils aktuellen Fassung ergänzend. Der Auftragnehmer bestätigt mit der nachstehenden Unterschrift, dass ihm der Text der AGB-U Landesforst M-V, Stand 24.07.2017, bekannt ist und er auf eine Übergabe verzichtet.
6. Die in dieser Reihenfolge geltenden Vertragsbestandteile sind:
 - Vergabeunterlagen (Vergabe-Nr. S13/7473.16-6-Vergabe 2019).
 - AGB-U Landesforst M-V nebst Anlagen
 - Anlage zur Sicherstellung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
 - Vereinbarung nach § 10 VgG M-V

- VOL/B

Datenschutzerklärung

Der Auftragnehmer und die ggf. für diesen unterschreibenden Personen erklären sich mit der Verarbeitung ihrer Daten zum Zwecke einer effizienten Verwaltung durch die Landesforst unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einverstanden.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Name in Druckschrift und Unterschrift)
Auftraggeber

(Name in Druckschrift und Unterschrift)
Auftragnehmer